

Statuten Eurovision Club Switzerland

Version 1.4, freigegeben an der Mitgliederversammlung vom 20.09.25

Art.1: Name und Sitz

1. Unter dem Namen **Eurovision Club Switzerland – Member of OGAE International** (nachfolgend: Eurovision Club Switzerland) besteht, mit Sitz in Bern, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB (Schweizerisches Zivilgesetzbuch).
2. Die offizielle Domizil-Adresse des Vereins ist jene der Person, die die Funktion Präsident:in innehat. Alternativ kann der Vorstand eine andere Domizil-Adresse beschliessen.

Art. 2: Zweck

1. Ziel des Eurovision Club Switzerland ist,
 - den Kontakt zwischen den Anhänger:innen des Eurovision Song Contest (ESC) zu fördern;
 - die Vernetzung und den Gedankenaustausch zwischen den Mitgliedern im Rahmen von Veranstaltungen zu stärken;
 - die Verbreitung von Informationen (Print und/oder digital) des Vereins zu sichern;
 - die Veranstaltung von Events für Mitglieder und die darüber hinausgehende interessierte Allgemeinheit;
 - als Verbindungsglied zur internationalen Fan-Organisation zu fungieren (OGAE International), z.B. für den Zugang zu Kaufoptionen für Fan-Packages (Tickets);
 - die Teilnahme an Aktivitäten von OGAE International.
2. Der Verein verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der Verein hat nicht die Aufgabe Geld zu verdienen. Der jährliche Mitgliederbeitrag dient dazu, die anfallenden Unkosten zu decken. Eventuell überschüssiges Vermögen wird, nach Abzug aller Spesen, für Vereinszwecke verwendet.

Art. 3: Allgemeine Bestimmungen

1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Wenn Bestimmungen dieser Statuten eine schriftliche Mitteilung vorsehen, so genügt eine Mitteilung per E-Mail oder in anderer elektronischer Form. Eine eigenhändige Unterschrift oder eine andere, dieser gleichgestellten Form der Signatur ist nicht notwendig.
3. Für Verbindlichkeiten des Eurovision Club Switzerland haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, wird die persönliche Haftung der Mitglieder der verschiedenen Organe sowie der einzelnen Mitglieder ausgeschlossen.

Art. 4: Organisation

1. Der Eurovision Club Switzerland ist ein aktives Mitglied der OGAE International (auch Dachorganisation).
2. Die Vereinsorgane sind:
 - Die Vereinsversammlung der Mitglieder
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisor:innen (Revisionsstelle)

Art. 5: Die Vereinsversammlung

1. Die Vereinsversammlung wählt den Vorstand und die Revisionsstelle. Weiter entscheidet sie in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen des Vereins übertragen sind.
2. Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet mindestens einmal pro Jahr physisch oder online statt (Hybridformen sind nicht vorgesehen), wenn möglich jeweils im Herbst.
3. Die Einladungen zu Vereinsversammlungen zusammen mit der Traktandenliste erfolgen mindestens 14 Tage schriftlich im Voraus. Es können Anträge über zu diskutierende Themen schriftlich bis zu 7 Tage vor der Versammlung eingereicht werden.
4. Die Traktandenliste beinhaltet:
 - Die Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung
 - Den Bericht des Vorstands der letzten Periode
 - Der Bericht der Revisionsstelle und dessen Genehmigung
 - Die Annahme des Budgets
 - Zu fällende Entscheidungen (Vereinsbeschlüsse)
5. Eine ausserordentliche Einberufung kann im Weiteren von einem Fünftel der Mitglieder oder von der Mehrheit des Vorstands verlangt werden.
6. Die Vereinsbeschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Gleichheit zählt die Stimme Präsident:in doppelt.
7. Eine Vertretung an der Vereinsversammlung durch ein anderes Vereinsmitglied ist möglich und muss 7 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.
8. Für die Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins braucht es die Mehrzahl von zwei Dritteln aller anwesenden Mitglieder.

Art. 6: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 3 bis maximal 5 Personen, mindestens: Präsident:in, Vize-Präsidenten:in und Kassier:in.

2. Der Vorstand wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
3. Der Vorstand hat das Recht und die Pflicht, nach den Befugnissen der Statuten die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen und den Verein zu vertreten.
4. Der Rücktritt eines Vorstandsmitglieds erfolgt schriftlich gegenüber der Funktion Präsident:in. Ein allfälliger Rücktritt der Funktion Präsident:in erfolgt schriftlich gegenüber der Funktion Vizepräsident:in. Der Vorstand kann die freigewordene Funktion innerhalb des Vorstands neu besetzen und entscheidet selbst über allfällige Ersatzwahlen, um die Vorgabe gemäss Ziff. 6.1 zu erfüllen.
5. Der Vorstand führt die Rechnung des Vereins. Die Funktion Kassier:in ist für die ordnungsgemässe Verwaltung des Vereinsvermögens zuständig.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und die Mehrheit von ihnen anwesend ist inkl. mindestens Präsident:in oder Vizepräsident:in. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme Präsident:in oder bei Abwesenheit die Stimme Vizepräsident:in.
7. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so hat innerhalb von 6 Wochen eine ausserordentliche Vereinsversammlung stattzufinden. Der Rücktritt wird erst mit Wahl eines neuen Vorstands wirksam.

Art. 7: Besondere Obliegenheiten Präsident:in

1. Die Funktion Präsident:in führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach aussen. Die Person führt den Vorsitz in der Vereinsversammlung und im Vorstand.
2. Bei Gefahr in Verzug ist die Funktion Präsident:in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Vereinsversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
3. Der Verein wird gerichtlich und aussergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands (darunter Präsident:in und/oder Vizepräsident:in) vertreten.
4. Schriftstücke des Vereins, insbesondere dem Club verpflichtende Urkunden, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Funktion Präsident:in und eines anderen Vorstandsmitglieds.

Art. 8: Die Revisionsstelle

1. Die Revisionsstelle wird von der Vereinsversammlung auf Vorschlag des Vorstands für die Dauer von 4 Jahren gewählt; Wiederwahl ist möglich. Wählbar sind sowohl natürliche (eine Person ist ausreichend) als auch juristische Personen; diese müssen nicht Vereinsmitglied sein und dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Der Revisionsstelle obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie hat der Vereinsversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

Art. 9: Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Beitritt von Minderjährigen ist grundsätzlich möglich, sofern sie urteilsfähig sind und die schriftliche Zustimmung der sorgeberechtigten Person vorliegt. Minderjährige Mitglieder müssen in der Lage sein, die Bedeutung und die Folgen der Vereinsmitgliedschaft zu verstehen.
3. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
 - Ordentliche Mitglieder sind jene, die den Mitgliedsbeitrag bezahlen und die Vereinstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung die Erfüllung des Vereinszwecks unterstützen.
 - Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Vereinsversammlung mit einer Mehrzahl von zwei Dritteln der Stimmen ernannt werden.
4. Die Mitgliedschaft erfolgt durch eine Beitrittserklärung und die Zahlung des jährlichen Mitgliedsbeitrags.
5. Bei Beitrittserklärungen von Personen unter 18 Jahren hat die gesetzliche Vertretung zu unterschreiben.
6. Von den Mitgliedern werden jährlich Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Vereinsversammlung bestimmt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Bei Eintritt von Januar bis Oktober wird der volle Mitgliedsbeitrag fällig. Bei Eintritt im November und Dezember erst wieder ein voller Beitrag im darauffolgenden Jahr. Ein Eintritt im November und Dezember wird jedoch nicht als Mitgliedsjahr angerechnet (im Speziellen bei der Verteilung von Fan-Packages (Tickets)).
7. Für den Mitgliedsbeitrag nimmt das Mitglied am Club Geschehen teil und erhält Zugang zu den Aktivitäten, die gemäss Zweck des Clubs angeboten werden.

Art. 10: Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Einer Begründung bedarf es nicht.
2. Es besteht kein Anspruch auf eine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags, auch nicht pro rata.
3. Zudem kann ein Mitglied durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn das Verhalten des Mitglieds das Ansehen des Vereins in besonderer Weise schädigt oder sonstige wichtige Gründe vorliegen. In diesem Fall erfolgt eine schriftliche Begründung an das Mitglied.

4. Nach zwei Mahnungen verliert ein Mitglied das Recht, am Clubgeschehen teilzunehmen. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nach drei schriftlichen Mahnungen nicht einbezahlt wird. Die Forderung bleibt bestehen. Bezahlte das Mitglied nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft, wird das Mitglied wie ein neu eintretendes Mitglied behandelt (insbesondere mit Bezug auf Verteilung der Fan-Packages).

Art. 11: Auftritt im Internet

1. Die Website www.eurovision-switzerland.com ist das offizielle Publikationsorgan.
2. Die Mitglieder erhalten Zugang zu einem Mitgliederbereich.
3. Der Verein betreibt andere Social-Media-Profile, die vom Vorstand oder einer beauftragten Person verwaltet werden.
4. Mitglieder, die im Namen des Vereins im Internet auftreten, müssen sicherstellen, dass ihre Beiträge den Werten und Zielen des Vereins entsprechen. Sie dürfen keine Inhalte veröffentlichen, die dem Ansehen des Vereins schaden könnten.
5. Die Nutzung von Vereinsmaterialien (z. B. Logos, Bilder, Texte) im Internet ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Vorstands gestattet.
6. Der Verein verpflichtet sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten und die persönlichen Daten der Mitglieder zu schützen. Mitglieder, die im Namen des Vereins im Internet auftreten, müssen ebenfalls diese Datenschutzbestimmungen beachten.
7. Gespräche und Mitteilungen, die in den für Mitglieder reservierten Bereichen des Clubs stattfinden, insbesondere auf der Website, auf privaten Plattformen oder während Sitzungen, sind streng vertraulich. Jede unbefugte Weitergabe dieser Inhalte ausserhalb des Clubs stellt einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Statuten dar. Der Vorstand behält sich das Recht vor, disziplinarische Massnahmen zu ergreifen, einschliesslich des Ausschlusses des betreffenden Mitglieds, gemäss dem in Artikel 10.3 vorgesehenen Verfahren.

Art. 12: Datenschutz

1. Die vereinsinterne Bekanntgabe von Mitgliederdaten ist grundsätzlich gemäss Vereinszweck erlaubt. Von den einzelnen Mitgliedern muss vorgängig eine explizite Einwilligung dazu vorliegen.
2. Die Weitergabe von Daten, die dem Zweck des Vereins dienen, wird durch den Vorstand beurteilt und gutgeheissen. Dazu dient die Einwilligung der Mitglieder. Eine Weitergabe zu anderen Zwecken erfolgt nach vorgängiger Information über Art der Daten und Verwendungszweck unter Einräumung eines Widerspruchsrechts.

Art. 13: Eigentum an Beiträgen der Mitglieder

Alle Beiträge, die Mitglieder im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Verein erstellen, einschliesslich, aber nicht beschränkt auf Inhalte für soziale Medien, Webseiten, Fotos, Videos und Texte, gehen in das Eigentum des Vereins über. Der Verein hat das uneingeschränkte Recht, diese Beiträge zu nutzen, zu bearbeiten und zu veröffentlichen. Eine Entlohnung für diese Beiträge wird grundsätzlich nicht gewährt, der Vorstand kann hier jedoch eine beschliessen.

Art. 14: Schlussbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann in einer Vereinsversammlung mit der Mehrzahl von 2/3 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen (gemeinnützigen) Zwecks entscheidet die ausserordentliche Vereinsversammlung über das Restvermögen.

Biel/Bienne, 20.09.2025